

Für den Fahrrad Fachhändler:

Dienstfahrradberechtigung

Celle, _____

Unser Mitarbeiter, **Herr/Frau** _____, ist berechtigt, sich ein Dienstfahrrad im Rahmen der Kooperation mit der ZEG Gruppe und der Eurorad/AGL Leasing auszusuchen.

Den Leasingantrag schicken Sie bitte inkl. des UVP's zur weiteren Genehmigung per Email an Holger.Reimers@veolia.com und Antje.Modrach@veolia.com oder geben ihn dem Mitarbeiter zur Weitergabe an die Personalabteilung mit.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an :
Holger Reimers, Tel. 05141 803 402 oder
Antje Modrach, Tel. 05141 803 465

Mit freundlichen Grüßen

RWO GmbH

ppa.	i. A.
Holger Reimers	Antje Modrach
Personalleiter	Personalsachbearbeiterin

An die Personalabteilung zu schicken sind:

- **Überlassungsvereinbarung** (ausgefüllt mit Name, Adresse und Unterschrift)
- **Leasingantrag** (durch den Fahrradhändler ausgefüllt)

und (wird leider sehr häufig vergessen)

- **Rechnung** des Fahrrades (zur Ermittlung des Bruttolistenpreises für die Besteuerung)

Überlassungsvertrag über Mitarbeiter-Dienstrad

Zwischen

RWO GmbH
Gerold-Janssen-Straße 2
28359 Bremen

– nachfolgend "**Arbeitgeber**" genannt –

Und

– nachfolgend "**Arbeitnehmer**" genannt –

wird folgender **Überlassungsvertrag** geschlossen.

Präambel

Durch diesen Vertrag soll dem Arbeitnehmer die Teilnahme an dem Mitarbeiter-Dienstrad-Programm ermöglicht werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem aktiven und ungekündigten und unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen und gegen die keine Lohn- und/oder Gehaltspfändungen vorliegen. Bei Vertragsabschluss muss zudem ein gültiges Arbeitsverhältnis von einer Länge von mindestens sechs Monaten bestehen.

§ 1 Überlassung des Dienstfahrrads und Kostentragung

(1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das betriebliche Mitarbeiter-Dienstfahrrad _____ (Art.-Nr. / Bezeichnung Rad – gemäß Leasingvertrag- Anlage) zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstfahrrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.

(2) Die Kosten der Überlassung des Dienstfahrrads bestehen in der monatlichen Leasingrate in Höhe von _____ EUR brutto. Die Kosten werden vom Arbeitnehmer getragen, wobei die Nettoleasingrate in Höhe von _____ EUR vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht werden. Sollte der Mitarbeiter bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis keinen Anspruch auf Gehaltszahlung haben (z. B. bei Dauerkrankheit, Elternzeit), ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die monatliche Bruttoleasingrate weiterhin an den Arbeitgeber zu zahlen.

(3) Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstfahrrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstfahrrades und hat eine Laufzeit von 36 Monaten (Beginn- und Endmonat anteilig 1/30). Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses unabhängig, so dass die beiderseitigen Pflichten aus dem Überlassungsvertrag über eine mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus fortbestehen.

(2) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Nutzung, Wartung und Diebstahlsicherung

(1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstfahrrad verpflichtet. Er hat das Fahrrad stets mit einem funktionsfähigen Helm und schonend zu fahren und die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Für die Sicherung des Dienstfahrrades ist stets ein angemessenes Schloss zu nutzen. (Wert des Schlosses mind. 50 €). Das Fahrrad muss immer abgeschlossen werden. In geschlossenen Räumen reicht ein einfaches Sichern, in der Öffentlichkeit muss es an einem festen Gegenstand gesichert werden. Versichert sind nur fest verbaute Teile, die bei Vertragsabschluss auf dem Leasingvertrag vermerkt wurden. Zubehör wie Lampen, Tacho etc. sind nicht versichert – Teile mit Schnellspanner sind auch mit dem Schloss zu sichern, ansonsten besteht kein Versicherungsschutz für diese Teile. Bei unzureichender Sicherung haftet im Schadensfall der Arbeitnehmer. Das Schloss sowie weiteres Zubehör kann tw. in den Leasingvertrag aufgenommen werden. Das Dienstrad ist einer ordnungsgemäßen Pflege und regelmäßiger Wartung (mindestens allerdings einmal jährlich) zu unterziehen und in betriebs sicheren Zustand zu halten.

(2) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstfahrrades vornehmen will, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen.

(3) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

(4) Der Mitarbeiter darf Dritten an dem Dienstrad keine Rechte einräumen. Das Fahrrad darf nicht vermietet, verschenkt, veräußert oder umgebaut werden. Es bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung an den Mitarbeiter Eigentum der AGL. Eine Nutzung durch andere Personen des Haushaltes des Mitarbeiters ist zulässig bei Haftung des Mitarbeiters.

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

(1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil.

(2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 % Regelung) aus der Dienstradüberlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstfahrrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

§ 5 Übergabe

Die Übergabe des Dienstfahrrads erfolgt durch den ZEG Fachhändler. Der Empfang des Dienstfahrrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstfahrrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem ZEG Fachhändler mitzuteilen.

§ 6 Pflege, Wartung und verschleißbedingte Reparatur

(1) Pflegekosten (z.B. Strom bei einem Pedelec und E-Bike) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden.

(2) Eine Reguläre Wartung ist auf Kosten des Arbeitnehmers durchzuführen und vom Arbeitnehmer zu veranlassen.

§ 7 Versicherungen

Die vom Leasinggeber zu Gunsten des Dienstrades abgeschlossenen Versicherungen beinhalten (siehe auch Anlage)

- a) Materialfehler
- b) Produktionsfehler
- c) Diebstahl des Fahrrads / E-Bikes
- d) Teilediebstahl
- e) Vandalismus
- f) Verschleiß (ab dem 7. Monat)
- g) Unsachgemäße Handhabung
- h) Sturzschäden
- i) Unfallschäden
- j) Akku defekt
- k) Elektronikschäden

Weitere Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz, bestehen nicht. Der Anspruch auf eine Leistung im Rahmen des Rundum-Versicherungsschutzes endet mit Ablauf der Überlassungszeit.

§ 8 Unfälle und Schäden

(1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles durch strafbare Handlungen hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.

(2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstehenden Schäden am Fahrzeug hat der Arbeitnehmer unverzüglich eine Schadenmeldung zu erstellen und diese an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu senden.

(3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes des Fahrzeugs ist dies unverzüglich, an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 9 Haftung

Der Arbeitnehmer haftet für alle Schäden, welche nicht durch die Garantie bzw. Gewährleistung gemäß § 8 abgedeckt sind, sowie für den Verlust des Dienstfahrrads, soweit die Schäden oder der Verlust nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

§ 10 Rückgabe oder Kauf des Dienstfahrrads

(1) Das Dienstfahrrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem ZEG Fachhändler zurückzugeben.

(2) Über den Zustand des Fahrzeuges erstellen der ZEG Fachhändler und der Arbeitnehmer bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Fahrzeug festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem ZEG Fachhändler und dem Arbeitnehmer zu unterzeichnen.

(3) Befindet sich das Dienstfahrrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.

(4) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen. Das Unternehmen behält sich vor, die Kosten für eine Ersatzbeschaffung dem Arbeitnehmer in Rechnung zu stellen.

(5) Sofern der Arbeitnehmer das Dienstfahrrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem ZEG Fachhändler anzeigen. Der ZEG Fachhändler wird dem Arbeitnehmer das Dienstfahrrad oder ein vergleichbares Fahrrad in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zum Kauf anbieten. Der Abschluss sowie die Abwicklung des Kaufvertrags erfolgt zwischen Arbeitnehmer und ZEG Fachhändler ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Arbeitgebers.

(6) Der Arbeitgeber behält sich vor, Nachteile, die ihm durch eine von dem Mitarbeiter zu vertretende vorzeitige Rückgabe des Dienstrades entstehen, zu Lasten des Mitarbeiters auszugleichen.

§ 11 Folgen vorzeitiger Beendigung des Nutzungsvertrages

(1) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer, wird von der letzten Lohn-/ Gehaltszahlung an den Mitarbeiter das zu diesem Zeitpunkt noch offene Nutzungsentgelt sowie die Schlussrate einbehalten, und das Dienstrad geht in das Eigentum des Mitarbeiters über. Eine vorzeitige Vertragslösung führt in jedem Fall zu erhöhten Kosten, die vom Mitarbeiter zu tragen sind, soweit dieser die vorzeitige Vertragsauflösung zu vertreten hat. Details hierzu können auf Nachfrage vom Leasinggeber ermittelt werden.

(2) Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Mitarbeiters ist dieser verpflichtet, das Dienstrad an den Arbeitgeber in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand zurückzugeben.

§ 12 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstfahrrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der Arbeitnehmer sämtliche dem Arbeitgeber nach den Leasingbedingungen zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen die AGL Activ Services GmbH. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstfahrrads werden direkt über den ZEG Fachhändler abgewickelt.

§ 13 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem ZEG Fachhändler, eurorad und der Leasinggesellschaft AGL Activ Services GmbH mitgeteilt. Ansonsten werden persönliche Daten des Arbeitnehmers an Dritte nur weitergegeben, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitnehmers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

§ 15 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) oder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. zu hoher administrativer Aufwand) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

Celle, den _____

RWO GmbH

Arbeitnehmer

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ZEG Plus-Garantie Leasing (AVB-LGV ZEG 2015)

Dieses Dokument beinhaltet den Versicherungsschutz, der im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Leasinggeber und der RheinLand Versicherungs AG zugunsten Ihres Arbeitgebers zur Absicherung des Ihnen überlassenen geleasteten Fahrrades / E-Bikes bzw. E-Rollers (Leasingobjekt) abgeschlossen wurde. Der Begriff Leasing ist im Folgenden dem Begriff Nutzung gleichzusetzen.

Der Vertragsinhalt, der Sie betrifft, ergibt sich aus dem Überlassungsvertrag und dem Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ZEG Plus-Garantie Leasing (AVB-LGV ZEG 2015). Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Wichtige Hinweise

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen unter Vorlage des versicherten beschädigten Leasingobjekts mitsamt allen zur Prüfung des Schadens erforderlichen Dokumenten und Informationen an Ihren nächstgelegenen ZEG-Händler. Eine aktuelle Liste der ZEG Fahrradfachhändler finden Sie auf der Internetseite www.eurorad.de/haendler.

Allgemeine Hinweise

Versicherer:

RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, vertreten durch den Vorstand, Handelsregistereintrag: Amtsgericht Neuss, HRB 1477.

Versicherungsvermittler:

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin
Sitz der Gesellschaft: Berlin, Handelsregistereintrag: Amtsgericht Berlin, HRB 87194.

assona wird vom Versicherer mit der Verwaltung und Abwicklung aller administrativen und operativen Belange beauftragt, die mit der Erfüllung des Versicherungsvertrages in Zusammenhang stehen, wie Bestandsverwaltung, Prämieninkasso, Prämien- und Schadenabrechnung mit dem beteiligten Parteien und dem Versicherer sowie der Schadenregulierung.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer (und Leasinggeber) ist die AGL Activ Services GmbH, Georgstr. 42, 30159 Hannover, Handelsregistereintrag: Amtsgericht Hannover HRB 53901. Der Leasinggeber meldet nach Abschluss des Leasing- bzw. Überlassungsvertrages das Leasingobjekt (Fahrrad / E-Bike bzw. den E-Roller) für den Versicherungsschutz an.

Weitere Begünstigte/Verpflichtete:

Durch Anmeldung des Leasingobjekts zum Gruppenversicherungsvertrag erlangen Sie als gewerblicher Leasingnehmer, bzw. Ihr Arbeitgeber (Leasingnehmer) für das Leasingobjekt Versicherungsschutz. Durch die Überlassung des Leasingobjekts als Dienstrad an Sie als gewerblichen Leasingnehmer bzw. als Arbeitnehmer im Rahmen des Überlassungsvertrages werden Sie als Nutzer der versicherten Sache in den Schutz des Gruppenversicherungsvertrages miteinbezogen. Daraus folgend haben Leasingnehmer bzw. Arbeitnehmer den Versicherungsnehmer in die Lage zu versetzen, seine nachgeordneten vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der Schadenmeldung oder der polizeilichen Meldung.

Schlichtung/Beschwerden:

Die RheinLand Versicherungs AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag besteht somit die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Ombudsmann:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin (www.versicherungsumbundsmann.de).

Weiterhin können Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

- Versichert werden Fahrräder, E-Bikes und E-Roller einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitsschlösser und Zubehörteile (Gepäckträger, etc.) bis zu einem Händlerverkaufspreis in Höhe von maximal 10.000 Euro brutto.
- Versichert ist das in der Anmeldung / Leasingvertrag bezeichnete Leasingobjekt. Dazu gehören alle fest mit dem Leasingobjekt verbundenen und zur Funktion des Leasingobjekts gehörenden Teile wie Sattel, Lenker, Lampen etc. Teile, die mit Schnellspanner befestigt sind, gelten nicht als fest mit dem Leasingobjekt verbunden.
- Versichert werden können Leasingobjekte, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. Registrierung neu sind (Nachweis durch Leasing-Vertrag) und sich zum Zeitpunkt der Anmeldung / Registrierung in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
- E-Bikes im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Pedelecs (Fahrräder mit elektronischer Tretunterstützung), als auch E-Bikes im eigentlichen Sinne.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Leasingobjekte, die für Teilnahmen an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfe genutzt werden, sei es im Privat-, Amateur- oder Profibereich;
- Zubehörteile wie Kindersitze, Satteltaschen, oder sonstige mit dem Leasingobjekt verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Leasingobjekts erforderlich sind (z.B. Kilometerzähler, Navigationssysteme etc.).

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

- Der Versicherer leistet gemäß § 5 Nr. 1 bei Verlust des Leasingobjekts während der Dauer der Versicherung durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder bei wirtschaftlichem Totalschaden, wenn die Reparaturkosten die Versicherungssumme (§ 6) übersteigen.
 - Der Versicherer leistet gemäß § 5 Nr. 2 bei Reparaturen aller Art während der Dauer der Versicherung, insbesondere bei Reparaturen infolge von Unfall, Sturz, Vandalismus, fahrlässiger unsachgemäßer Handhabung, Elektronikschäden, Verschleiß (ab dem 7. Monat nach Vertragsbeginn), oder Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern.
- 3. Nicht versichert sind**
- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - Elementarschäden durch z.B. Blitzschlag, Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben oder höhere Gewalt;
 - Schäden, die durch einwirkende Ereignisse von außen entstehen, wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Terror oder innerer Unruhen jeder Art;
 - Schäden, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen (optische Schäden etc.), z.B. Schrammen an der Lackierung, Rost etc.;
 - Schäden, die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings- und Wettkämpfen im Amateur-, Privat- oder im Profibereich entstehen;
 - Schäden, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen;
 - Schäden (Mängel), die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen;
 - Kosten für Wartungsarbeiten und Inspektionen.

§ 3 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 4 Schadenabwicklung

- Im Falle des Verlusts des Leasingobjekts durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder bei wirtschaftlichem Totalschaden erfolgt die Abwicklung des Schadens nach Vorlage der Rechnung über den Ablösebetrag gemäß den zugrundeliegenden Allgemeinen Leasingbedingungen gegenüber dem Versicherungsnehmer im Brutto.
- Im Falle einer notwendigen Reparatur oder eines Teilediebstahls erfolgt die Abwicklung eines Schadens gegenüber dem Versicherungsnehmer durch einen regulierenden ZEG-Fahrradfachhändler in Form von Naturalersatz in dem Umfang, in dem der ZEG-Fahrradhändler die Reparatur- und Ersatzteilkosten gemäß § 5 vom Versicherer nach Vorlage der Rechnung erhält. Eine aktuelle Liste der ZEG Fahrradfachhändler kann auf der Internetseite www.eurorad.de eingesehen werden.

§ 5 Leistungsumfang

1. Leistung bei Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden

Im Falle des Verlustes des Leasingobjekts durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder bei wirtschaftlichem Totalschaden erstattet der Versicherer die Kosten in Höhe des Ablösebetrags gemäß den zugrundeliegenden Allgemeinen Leasingbedingungen im Brutto. Die Kostenerstattung beläuft sich höchstens auf die Versicherungssumme (§ 6).

2. Leistung bei Reparatur oder Teilediebstahl

Im Falle des Teilediebstahls erstattet der Versicherer die Kosten der Ersatzbeschaffung der abhanden gekommenen Teile des versicherten Leasingobjekts. Bei Reparatur auf Grund eines versicherten Ereignisses (siehe § 2 Nr. 2), erstattet der Versicherer die Kosten für die notwendige Reparatur (Wiederherstellung des vorherigen Zustands soweit erforderlich mit gleichwertigen Ersatzteilen) im Brutto. Die Kostenerstattung beläuft sich jeweils höchstens auf die Versicherungssumme (§ 6).

§ 6 Versicherungssumme

Versicherungssumme der versicherten Sache bei Vertragsabschluss ist der auf der Verkaufsrechnung aufgeführte Brutto-Verkaufspreis einschließlich festmontierter Anbauteile wie Sicherheitsschlösser, Gepäckträger etc. bis zu einem Maximalwert in Höhe von 10.000 Euro brutto.

§ 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Sicherheitsvorschriften

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in Nr. 2);
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- c) Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles gelten:

- a) Der Versicherungsnehmer hat das Leasingobjekt zum Schutz gegen Diebstahl beim Abstellen mit einem Sicherheitsschloss an einem festen Gegenstand abzuschließen. Ein einfaches Sichern durch die Verwendung eines Sicherheitsschlosses genügt bei der Unterbringung des Leasingobjekts in einem abgeschlossenen, öffentlich zugänglichen Raum. Zur Sicherung des Leasingobjekts sind **Schlösser mit einem Mindestkaufpreis in Höhe von 20 Euro** zu verwenden. Bei einem **Kaufpreis des Leasingobjekts von über 1.000,00 Euro** muss der **Kaufpreis des vorbezeichneten Sicherheitsschlosses mindestens 50 Euro** betragen.

- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg des versicherten Leasingobjekts und der etwaigen versicherten festmontierten Anbauteile sowie des Schlosses für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.

3. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich, gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch, durch Anzeige des Schadens bei dem für die Schadenabwicklung zuständigen ZEG-Fahrradfachhändler zu melden;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- gg) die Pflicht, den Versicherer oder assona (§ 12) bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.
- hh) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Dies sind insbesondere folgende Angaben und Belege:
- Protokoll über Schadenort, Schadendatum, Schadenursache und Schadensausmaß;
 - Namen und Anschriften aller Zeugen;
 - Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle;
 - die Originalrechnung.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

4. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr.1 bis Nr.3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 8 Wiederaufgefundene Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Sache zur Verfügung zu stellen.
3. Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom ZEG- Fahrrad-

fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

§ 9 Beginn, Dauer und Ende des Vertrages

1. Der Versicherungsschutz für das jeweilige Leasingobjekt beginnt zu dem in der Anmeldung bzw. Registrierung genannten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt.
2. Die Versicherungsleistung beginnt mit der Übernahme des Leasingobjektes und endet mit Ablauf des Leasingvertrages.
3. Die Vertragslaufzeit ist an die Laufzeit des Leasingvertrages über das Fahrrad / E-Bike/den E-Roller gebunden. Spätestens mit Beendigung des 36. Leasingvertragsmonats endet der Versicherungsschutz automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg (z.B. durch Verlust des versicherten Leasingobjekts durch Diebstahl oder Eintritt eines wirtschaftlichen Totalschadens am Leasingobjekt), endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 10 Vorrangige Haftung bei Mehrfachversicherung

Der Versicherer ist nach diesen Bedingungen zur Leistung der ungekürzten Versicherungsleistung verpflichtet, selbst wenn das Interesse gegen dieselbe Gefahr aus diesem Vertrag bei einem weiteren Versicherer versichert ist.

§ 11 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an assona GmbH, **Postfach 51 11 36, 13371 Berlin** gerichtet werden, die im Namen des Versicherers die Vertrags- und Schadenbearbeitung übernimmt. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

§ 13 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
2. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.